

Stellungnahme der Archivberatungsstelle Rheinland zum
Archivgesetzentwurf NRW

ZUSCHRIFT
10/2440

Die Archivberatungsstelle Rheinland hat in Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Archivamt und der Vereinigung der Kommunalarchivare und Kreisarchivare in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren sowohl die Vorentwürfe als auch die im Kultusministerium vorgestellten Eckdaten des Archivgesetzes eingehend beraten: Hierbei wurden auch die kürzlich verabschiedeten Archivgesetze Bayerns und Baden-Württembergs berücksichtigt.

Ebenfalls konnten in zahlreichen Beratungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag, Landtag, Städte- und Gem.Bund und KGSt) deren Bedenken zum größten Teil ausgeräumt werden.

Stellungnahme zum Entwurf des Archivgesetzes:

"Mit Recht wehren sich die Kommunalen Spitzenverbände gegen die Gesetzesflut, die immer stärker die Kommunale Selbstverwaltung einschränkt. Auch die Archivare lehnen es ab, daß in dem noch wenig von der Gesetzgebung berührten Kulturbereich fachgesetzliche Regelungen getroffen werden. Doch bei den geplanten Archivgesetzen liegt ein solcher Eingriff nicht vor. Sie sind vielmehr geboten, um die vielfältigen Persönlichkeitsschutz- und datenschutzrechtlichen Probleme und nicht etwa die Kulturpflege gesetzlich zu regeln.

Gründe für ein Archivgesetz:

1. Nach dem sogenannten Volkszählungsurteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983 mit der Festschreibung des Grundrechts auf "informationelle Selbstbestimmung", d.h. jeder kann grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen, bedürfen Einschränkungen dieses Grundrechts einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage.
2. Da aus den Datenschutzgesetzen i.d.R. eine allgemeine Berechtigung zur Datenübernahme und Datenverarbeitung nicht abzuleiten ist, bestehen Bedenken, solches Material an die Archive abzuliefern. Das hat auf die Dauer eine "Austrocknung" der Archive zur Folge. Auch die Archivklauseln können hier die Probleme nur teilweise lösen. Die dort vorgeschriebene Abgabe von Archivgut sagt noch nichts über die Benutzungsmodalitäten aus.

3. Das Recht des Bürgers auf Einsichtnahme in Archivalien ist bisher nicht rechtsverbindlich geklärt. Außerdem kann der bestehende Zielkonflikt zwischen Informations- und Wissenschaftsfreiheit einerseits und Persönlichkeitsschutz andererseits nicht von den Archivaren gelöst werden, ohne solche rechtsverbindlichen Vorschriften."

Der nunmehr vorgelegte Referentenentwurf zum Archivgesetz ist aus der Sicht des Landschaftsverbandes zu begrüßen, da er den vorstehenden Grundsätzen, an denen ein zukünftiges Archivgesetz zu messen ist, entspricht.

Die bisherigen rechtlichen Unsicherheiten im Umgang mit Archiven und der Öffnung der Archive gegenüber der Öffentlichkeit sind damit beseitigt. Andererseits enthält das Gesetz nur ein zumutbares Minimum an Anforderungen auch gegenüber nichtstaatlichen, kommunalen Archiven.

Zu begrüßen ist, daß aus der Begründung des Entwurfes hervorgeht, daß mit dem Gesetz auch die Archivberatungsstellen der Landschaftsverbände in ihrer besonderen Bedeutung gegenüber kommunalen Archiven bestätigt werden.